



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/429

A20

14. November 2022

für die Mitglieder des Ausschusses für
Bauen, Wohnen und Digitalisierung
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am Donnerstag, 17. November 2022

TOP 4 Prioritäten bei der Umsetzung des OZG

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterlei-
tung an die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisie-
rung.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 17. November 2022

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sieht vor, dass Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch zugänglich sein sollen.

Nach OZG-Dashboard (Stand: 13. November 2022) sind derzeit 401 OZG-Leistungen mindestens in einer Kommune in Nordrhein-Westfalen verfügbar. Der Sachstand stellt sich demnach wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl OZG-Leistungen, die mindestens in einer Kommune verfügbar sind
Nordrhein-Westfalen	401
Bayern	288
Baden-Württemberg	256
Hessen	239
Niedersachsen	239
Rheinland-Pfalz	220
Thüringen	201
Sachsen	189
Schleswig-Holstein	188
Mecklenburg-Vorpommern	187
Hamburg	153
Bremen	143
Sachsen-Anhalt	140
Brandenburg	134
Berlin	80



Bundesland	Anzahl OZG-Leistungen, die mindestens in einer Kommune verfügbar sind
Saarland	80

In Nordrhein-Westfalen gibt es eigene Verwaltungsportale, beispielsweise das NRW ServicePortal, das Wirtschaft-Service-Portal, das Bauportal, die Sozialplattform und auf kommunaler Ebene eigene Portallösungen.

Beispielsweise zeigt sich bei der „Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens“, dass bei der „EfA“-Umsetzung über das federführende Land der Austauschstandard nicht mitprogrammiert wurde. Nordrhein-Westfalen hat hingegen von Anfang den Austauschstandard programmieren lassen, so dass sich keine unnötigen Nacharbeiten mit Mehrausgaben ergeben, die sich ansonsten aus der EfA-Lösung ergeben hätten.

Daher gilt, dass bei den EfA-Lösungen genau zu schauen ist, ob und wie die in dem jeweiligen Land entwickelte Lösung, die in der Regel nur den gesetzgeberischen Ausführungsstand des Landes berücksichtigt, übernommen werden kann. Auch ist es nicht ausreichend, nur das „front-end“ zu betrachten, sondern auch die Arbeitsabläufe nach dem Absenden eines digitalen Antrages sind zu digitalisieren. Vor dem Hintergrund einer vielfältigen Fachverfahrens-Landschaft in den Kommunen, stellt dies eine zunehmende Herausforderung - auch unter dem Gesichtspunkt der Informationssicherheit - dar.

Die vorhandenen Portale sind bundesweit im Portalverbund miteinander verknüpft. Die bundesweite Verfügbarkeit und Nachnutzung der digitalen Verwaltungsleistungen steht im Fokus der aktuellen OZG-Umsetzung. Für Nordrhein-Westfalen gilt dabei das oben ausgeführte.

Für die EfA-Umsetzungsprojekte sind seitens des Bundes verbindliche Aussagen zur Fortführung einer Finanzierung zur Finalisierung der Dienste und des Rollouts in 2023 notwendig. Ansonsten droht bei zahlreichen vom Bund zunächst finanzierten und mit Mitteln des Bundes geplanten Projekten der Projektstopp „kurz vor“ Fertigstellung.